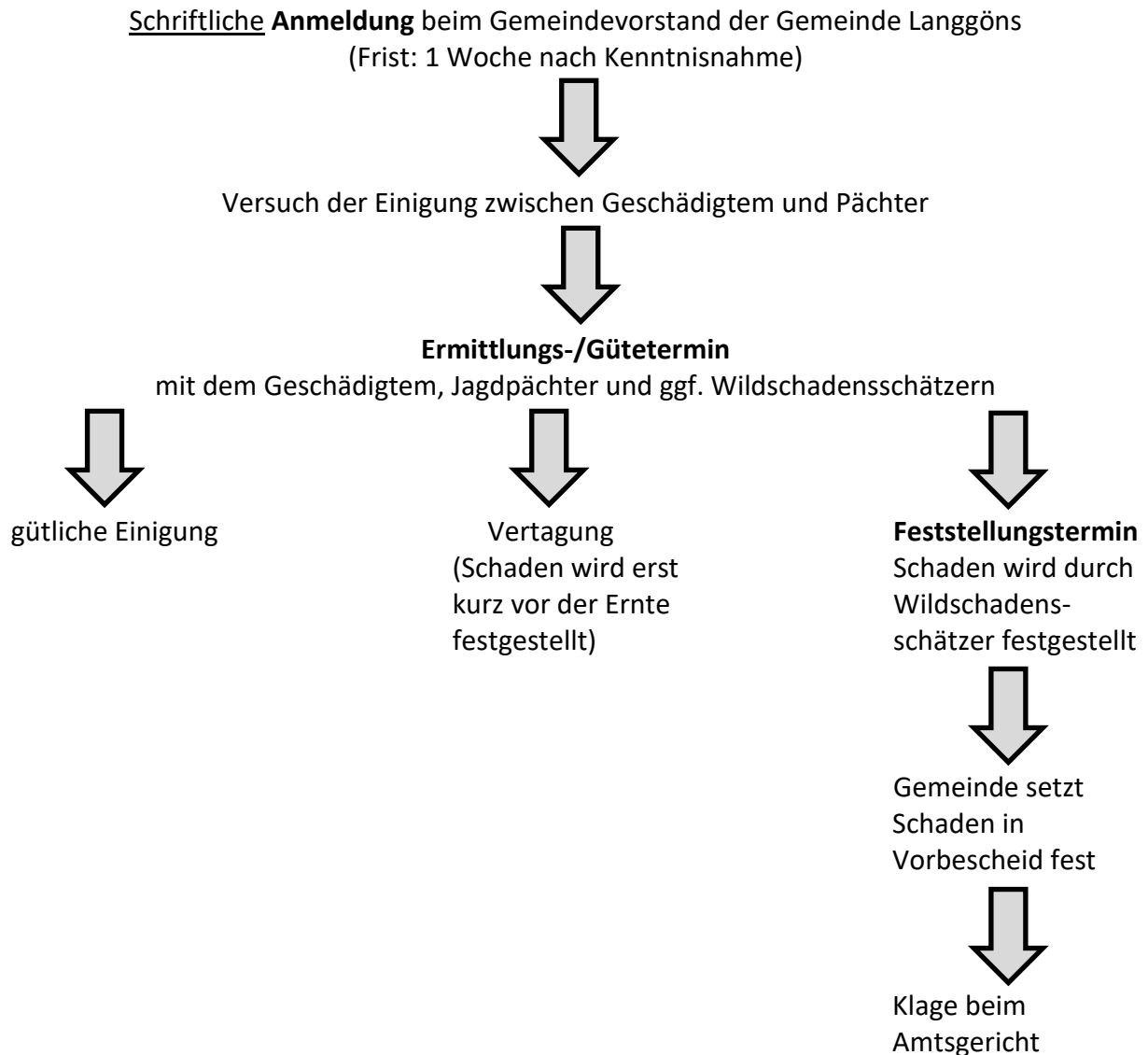




Ablaufschema bei Wildschäden



Bei forstwirtschaftlichen Schäden genügt es, wenn sie zweimal im Jahr, jeweils zum 01. Mai oder 01. Oktober angemeldet werden

Weitere Informationen und Vordrucke erhalten Sie bei

Gemeinde Langgöns
St.-Ulrich-Ring 13
35428 Langgöns
Tanja Arnold
Zimmer O 3
Tel.: 06403 9020-65
E-Mail: t.arnold@langgoens.de
www.langgoens.de



Verfahrensablauf

1. Der Wildschaden ist innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme bei der zuständigen Gemeindeverwaltung schriftlich anzumelden (eigenhändig unterschrieben, auch Fax oder qualifizierte elektronische Signatur). Anmeldeformulare sind bei der Gemeindeverwaltung oder unter www.langgoens.de erhältlich. Wird der Schaden verspätet angemeldet, entfällt der Schadensersatzanspruch.
2. Der/Die Geschädigte und der/die Ersatzpflichtige versuchen sich zunächst innerhalb von einer Woche, einvernehmlich über den Schaden zu einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, ist dies der Gemeinde mitzuteilen.
3. Sofern keine Einigung erfolgt ist, setzt die Gemeinde einen Gütetermin an. Dieser findet in der Regel ca. eine Woche später statt. Hierzu werden eingeladen: der/die Geschädigte, der/die Ersatzpflichtige und ggf. die Wildschadensschätzer. Ziel dieses Termins ist die Ermittlung des Schadens. Kommt eine gütliche Einigung zustande, so wird darüber eine Niederschrift angefertigt.
4. Kommt keine gütliche Einigung zustande, wird ein Feststellungstermin anberaumt. Hierzu ist zwingend der Wildschadensschätzer zu laden, dieser schätzt bei diesem Termin den Schaden.
 - Welche Wildart hat den Schaden verursacht?
 - In welchem Umfang/ in welcher Höhe befindet sich der Schaden?
 - Trifft den Geschädigten ein Mitverschulden?
 - Liegt ein sonstiger Erstattungs Ausschluss vor?

Aufgrund seiner Schätzung, erlässt die Gemeinde einen kostenpflichtigen Vorbescheid.

5. Gegen diesen Bescheid kann Klage beim zuständigen Amtsgericht erhoben werden. Die Gemeinde ist nicht Beteiligte des Verfahrens.